



# Richtlinie zur Förderung der Barrierefreiheit (Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm – ThüBaFF) – Programmjahre 2026 - 2030

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....          | 1  |
| 2. Gegenstand der Förderung .....                  | 3  |
| 3. Zuwendungsempfänger.....                        | 4  |
| 4. Zuwendungsvoraussetzungen.....                  | 4  |
| 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....        | 5  |
| 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....           | 6  |
| 7. Verfahren.....                                  | 6  |
| 7.1 Zu beachtende Vorschriften .....               | 6  |
| 7.2 Antragsverfahren.....                          | 7  |
| 7.3 Bewilligungsverfahren.....                     | 8  |
| 7.4 Auszahlung der Mittel .....                    | 8  |
| 7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling ..... | 8  |
| 7.6 Rechnungsprüfung .....                         | 9  |
| 7.7 Strafrechtliche Vorschriften .....             | 9  |
| 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....           | 10 |

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung durch diese Richtlinie ist es, die Grundlage für ein inklusives Miteinander und soziale Vielfalt in allen Regionen Thüringens entsprechend den Maßstäben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zu schaffen. Das Förderziel ist es, die Infrastruktur in Thüringen für Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen im Alter barrierefrei zu gestalten und Barrieren zu reduzieren. Entsprechend der Definition in § 5 des Thüringer Gesetzes über die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind bauliche und sonstige Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, insbesondere Dienstleistungen, barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel sind zulässig. Mit dem ThüBaFF soll die

Maßnahme III.2 des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen über diese Richtlinie Zuwendungen für die Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (physisch, sprachlich und digital)

- von Gebäuden einschließlich deren Zugänge,
- von Straßen, Wegen und Plätzen,
- von Fahrzeugen,
- von Öffentlichkeitsarbeit
- von Informations- und Kommunikationstechnologien (u. a. Internetseiten, Applikationen, Software und Dokumenten),
- von Hilfsmitteln und assistiven Technologien

einschließlich erforderlicher Konzepte, Dienstleistungen und Schulungen gewährt werden.

Indikatoren für die Zielerreichung sind:

- die Anzahl und regionale Verteilung der Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- die Anzahl und Struktur der Nutzer
- die Anzahl und Verteilung privater und öffentlicher Träger
- die Einbettung des barrierefreien Angebotes in den Sozialraum
- die Vergleichbarkeit des barrierefreien Angebotes im überregionalen Kontext
- die Verteilung der Projekte nach physischer, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit
- die Nachhaltigkeit des barrierefreien Angebotes.

Das Land gewährt gemäß § 5 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 ThürLHO sowie auf der Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 6 Absatz 1 und 20 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den § 23 ThürLHO,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere des § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- der DIN 18034, 18040, 32975, 32984, 32986, 32989, 75078,
- der EN 81-70, 17210 und 301 549,
- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA),
- der Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> (De-minimis-VO)

Zuwendungen für Vorhaben zur Schaffung von Barrierefreiheit.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 – ABl. L vom 15.12.2023 in der aktuellen Fassung.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind zusätzliche Hilfen, welche nachrangig gewährt werden. Eine Förderung von Vorhaben, die bereits mit Landesmitteln gefördert werden (Doppelförderung), ist ausgeschlossen. Zuwendungen sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen, in Zweifelsfällen oder in Fällen grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (TLMB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Herstellung bzw. Optimierung der räumlichen, verkehrlichen, sprachlichen oder digitalen Barrierefreiheit sowie zur Anpassung der Ausstattung an die Anforderungen der Menschen mit Behinderungen und deren Unterstützungsbedarf durch:

- a) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit bei eigenen oder langfristig angemieteten Gebäuden<sup>2</sup> (z. B. Aufzug, Rampen, barrierefreie Toiletten, barrierefreie Informationsvermittlung und Orientierung im Gebäude); Treppenlifte sind nur in begründeten Einzelfällen und nur zur Erschließung eines Treppenhauses je Gebäude förderfähig.
- b) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der Barrierefreiheit im Außenraum/Verkehrsraum (z.B. Wege, Plätze, auch barrierefreie Spielplätze, Naturpfade, Wanderwege)
- c) Investitionen in die Herstellung/Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit (z.B. Internet- und Intranetseiten, Applikationen und sonstige Softwarelösungen), unter Berücksichtigung des langfristigen barrierefreien Betriebs, z. B. durch Kompetenzerwerb/Schulung Redakteure oder Techniker, Wartungsstrategie, regelmäßige Barrierefreiheitstests
- d) Investitionen in öffentlichkeitswirksame barrierefreie Information und Kommunikation in analoger und/oder digitaler Form (z. B. Leichte Sprache, Gebärdensprache, Tastmodelle)
- e) Investitionen in die Beschaffung oder/und den Umbau von Fahrzeugen, assistiven Technologien und Ausstattungselementen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- f) Investitionen in Konzepterstellung, Dienstleistungen und Schulungen zur Herstellung von Barrierefreiheit oder zur Vermittlung von Kenntnissen über Barrierefreiheit.

Konzepte zur Herstellung der Barrierefreiheit sind als Bestandteil der Herstellungsmaßnahme auch selbst förderfähig.

<sup>2</sup> Die Mindestmietdauer muss 10 Jahre ab Antragstellung betragen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz im Freistaat Thüringen sein. Falls die juristische Person ihren Hauptsitz nicht in Thüringen hat, kommt es darauf an, dass die Maßnahme überwiegend auf dem Gebiet Thüringens ihre Wirkung entfaltet.

Ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der De-minimis-VO.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Genehmigung zum förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsleistungen<sup>3</sup>, Bodenuntersuchung sowie Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Verfahren mit Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist in ausreichender Form zu dokumentieren. Zum Nachweis werden hierbei z. B. Zusammenfassung der Angebote, Vergabevermerk, Auftragschreiben (Fax, E-Mail, Gesprächsvermerke, Bestätigung des Lieferanten etc.) als ausreichend angesehen.

Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt für einzelne Wirtschaftsgüter gilt dabei der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft).

Voraussetzung der Förderung sind eine gesicherte Gesamtfinanzierung sowie die Erbringung eines Eigenanteils. Dieser Eigenanteil kann auch mit Drittmitteln erbracht werden, nicht jedoch mit Landesfördermitteln (keine Doppelförderung). Sollzinsen sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer sind nicht förderfähig.

Der Wert der aufgeführten Fördergegenstände (zuwendungsfähige Ausgaben der Maßnahme gemäß Ziffer 5) muss den Betrag von 7 500 Euro im Ganzen übersteigen.

Die aktuellen Gesetze sowie anerkannten Regeln der Technik sind bei allen Vorhaben einzuhalten. Hierfür sind grundsätzlich die von den jeweiligen Fachgremien veröffentlichten technischen Normen (z. B. DIN 18040, EN 301 549) in ihrer aktuellen Fassung als Mindeststandards anzusehen, auch wenn sie über die in Thüringen geltenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Thüringer Bauordnung) hinausgehen.

Die zu beachtenden Standards bzw. Abweichungen sind im Zweifelsfall mit der Thüringer Aufbaubank bzw. dem TLMB abzustimmen.

---

<sup>3</sup> Als Planungsleistungen zählen die Leistungsphasen 1-9 gem. Abschnitt 3 der HOAI. Leistungen, die vor Antragstellung beauftragt wurden, können nicht gefördert werden.

Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im Eigentum eines Dritten befindlichen Grundstücken hat der Projektträger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung zumindest vertraglich abzusichern und die schriftliche Zustimmung des Dritten zum Vorhaben vorzulegen. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist (Ziffer 7.5) kann auch durch Übernahme der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers durch den Dritten erfolgen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird den Zuwendungsempfängern im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent, im Falle von Gebietskörperschaften in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Ist das Vorhaben Bestandteil eines kommunalen Maßnahmenplans gemäß § 6 Absatz 2 ThürGIG, so beträgt der Fördersatz 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Alle genannten Fördersätze sind Höchstsätze.

Die Zuwendung darf den Betrag von 110 000 € nicht übersteigen. Im Falle antragstellender natürlicher Personen darf die Zuwendung den Betrag von 11 000 € nicht übersteigen, sofern das Vorhaben keinen unternehmerischen Zwecken dient.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend DIN 276 mit Ausnahme der Kostengruppen 100 – 250, 470, 490, 560 – 590, 710, 760 - 790
- Ausgaben für Instandsetzungsmaßnahmen gemäß DIN 18960 (Kostengruppen 400ff.),
- Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Vorhaben zählenden materiellen Wirtschaftsgüter.
- Bei Ausgaben für den Einbau von Treppenliften (nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, Ziffer 2 a)) sind je Treppenlift höchstens 10 000 € berücksichtigungsfähig.
- Bei Ausgaben für Fahrzeuge zur Personenbeförderung gilt Folgendes: Förderfähig sind Vorhaben zum behindertengerechten Umbau eines Fahrzeuges oder zur Beschaffung eines bereits behindertengerecht umgebauten Fahrzeuges. Es sind umbaubezogene Ausgaben in Höhe von höchstens 10 000 € förderfähig.
- Ausgaben für die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern (z.B. Patente und Lizenzen), sofern diese von Dritten erworben werden und der Antragsteller diese alleinig nutzt.
- Software und Webseiten sind in der Regel nur bis zur Höhe von 30 Prozent der Ausgaben für Entwicklung förderfähig. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn sich das Angebot durch einen besonderen Mehrwert für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen auszeichnet, können Ausgaben in Höhe von bis zu 50 Prozent berücksichtigt werden. Software und Webseiten sind darüber hinaus nur dann förderfähig, wenn geeignete Prüfverfahren zur Barrierefreiheit (z. B. BITV Test, Gebrauchstauglichkeitsgutachten etc.) durchgeführt werden und die Barrierefreiheit nach Projektabschluss bestätigt; diese Tests sind ebenfalls mit 30 bzw. 50 Prozent förderfähig.
- Ausgaben für Leistungen externer Dienstleister im Bereich von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen sowie Beratung zur Barrierefreiheit.

Unberücksichtigt bleiben Wirtschaftsgüter bzw. Ausgaben, deren Anschaffung oder Herstellung mit einer Rechnung unterlegt ist, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 100 Euro (netto) nicht übersteigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Ausgaben für:

- die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Grundstücks- und Immobilienerwerb,
- Eigenleistungen und Personalkosten,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden;
- laufende Betriebskosten;
- Kosten für die Einholung behördlicher Genehmigungen.

Die Zuwendungen für Unternehmen werden als sog. De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung.

Die Beihilfewerte werden dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Sämtliche einem Unternehmen/Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300 000 € (100 000 € bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für sonstige Projektträger.

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln im Rahmen desselben Vorhabens erfolgt nicht.

Beschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ihre Verwendung darf innerhalb einer Frist von 5 Jahren nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Investitionen in Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze beträgt 10 Jahre, gerechnet ab dem Ende des Bewilligungszeitraums.

## 7. Verfahren

### 7.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7.2 Antragsverfahren

Die Förderanträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens über das Antragsportal bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst erfolgen, wenn dieser vom Antragsteller in der von der Thüringer Aufbaubank vorgegebenen Form autorisiert wurde.

Unvollständige Förderanträge sind nach Aufforderung seitens der Thüringer Aufbaubank durch die Antragsteller innerhalb der von der Thüringer Aufbaubank gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar und kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Antragstellers kann die Thüringer Aufbaubank auf Kosten des Antragstellers alle ihr geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse sowie vorhandenes Eigenkapital verlangen. Auf die Pflichten des Antragstellers gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 VwVfG (Mitwirkung der Beteiligten) wird verwiesen.

Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungsplan sowie eine Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Indikatoren sowie ggf. weitere Unterlagen zur Beurteilung der Zielerreichbarkeit (z.B. Barrierefreiheitskonzept, Planungsunterlagen bei baulichen Vorhaben) beizulegen. Der zuständige kommunale Behindertenbeauftragte hat eine Stellungnahme (ggf. unter Einbeziehung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB) abzugeben.

Die Projektbeschreibung muss enthalten:

### *A) Beschreibung des Antragstellers, des Projekts und des Bedarfs an dem geplanten Projekt*

- Benennung des Antragstellers, seiner Zielgruppen und seiner Beziehung zum Projekt
- Zuordnung und Präzisierung der Indikatoren
- Beschreibung/Darstellung des IST-Zustandes und Gegenüberstellung mit dem durch das Vorhaben erreichten SOLL-Zustandes (z. B. Barrierefreiheitskonzept, Planungsunterlagen)
- Angaben zur Art und Weise der Zielerreichung
- Angaben zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (z. B. Vorhabens/ Baubeschreibung, Beschreibung, wie die Barrierefreiheit entsprechend den aktuellen technischen Normen erreicht wird)
- Angaben zu Anzahl und Struktur der Nutzer der durch das Projekt geförderten Infrastruktur bzw. Angebote, ggf. zu erwartende Veränderungen durch das Projekt

### *B) Beschreibung des Vorgehens*

- Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
- Darstellung des inklusiven Ansatzes
- Darstellung des Mehrwertes

- Darstellung der Einbettung in den Sozialraum
- Darstellung der Nachhaltigkeit

Die Thüringer Aufbaubank kann zur Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Höhe des im Antrag dargestellten Zuschussbedarfs weitere Unterlagen vom Antragsteller nachfordern. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

Der Antragsteller hat einzuwilligen, dass die Thüringer Aufbaubank dem TLMB Förderübersichten zur Verfügung stellt, die dieser für eine Weitergabe an die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates, des Thüringer Landtags sowie an die Thüringer Landesregierung nutzen kann. Die vom TLMB weitergeleiteten Übersichten können Angaben zu Art und Ort des Vorhabens, dem Investitionsumfang und dem bewilligten Zuschuss enthalten.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsbehörde namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen per schriftlichem oder elektronischem Bescheid. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Förderkriterien nach Ziffer 1 bis 6. Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 7.4 Auszahlung der Mittel

Der Zuwendungsempfänger kann die bewilligten Fördermittel abweichend von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO und Nr. 1.4 ANBest-P bzw. 1.3 ANBest-Gk zur Verwendung für bereits getätigte vorhabenbezogene Zahlungen oder in den auf den Zahlungseingang beim Zuwendungsempfänger folgenden zwei Monaten fällige Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes/der bewilligten Förderhöhe bei der Thüringer Aufbaubank bis zu der im Bewilligungsbescheid geregelten Frist anfordern. Anforderungen werden über das von der Thüringer Aufbaubank vorgegebene Anforderungsverfahren gestellt. Eine Bearbeitung des Anforderungsantrages kann erst erfolgen, wenn dieser unter Einhaltung der von der Thüringer Aufbaubank vorgegebenen Form vorliegt.

Die Auszahlung von Teilbeträgen nach Projektfortschritt ist aufgrund glaubhafter Angaben zum Fortschritt möglich.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend Nummer 6.1 bis 6.5 ANBest-P und Nummer 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen durch Eingabe bzw. das Hochladen von Daten im Antragsportal der Thüringer Aufbaubank vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist die Erfüllung des Zuwendungszwecks anhand der unter Ziff. 1 genannten Indikatoren darzustellen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem

zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Dem Nachweis ist eine Belegliste beizufügen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten (ggf. unter Einbeziehung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB) beizufügen.

Der Verwendungsnachweis wird über das von der Thüringer Aufbaubank vorgegebene Verwendungsnachweisverfahren erbracht. Eine Bearbeitung des Verwendungsnachweises kann erst erfolgen, wenn dieser unter Einhaltung der von der Thüringer Aufbaubank vorgegebenen Form vorliegt.

Die Thüringer Aufbaubank oder der TLMB können vor Ort Prüfungen vornehmen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den TLMB und die Thüringer Aufbaubank einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

#### 7.6 Rechnungsprüfung

Die Thüringer Aufbaubank ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Gleiches gilt für den TLMB. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

#### 7.7 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich zu bezeichnen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, den 17.03.2026

i. V. Markus Lorenz  
Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen